


Zweckverband
Sozialregion
Thal-Gäu

Statuten

Stand 1. April 2008

§ 1 Zweck

1 Die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu (Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr, Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Wolfwil) errichten einen Zweckverband nach §§ 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 um die kommunalen sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und das Vormundschafswesen gemeinsam zu erbringen.

2 Weitere Einwohnergemeinden können dem Zweckverband beitreten.

§ 2 Sitz, Name

Der Verband trägt den Namen "Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu" und hat seinen Sitz in Balsthal.

§ 3 Aufgaben

1 Der Zweckverband versteht sich als Kompetenzzentrum für das Anbieten von sozialen Dienstleistungen.

2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verband geeignete Beratungsstellen. Diese können gegen finanzielle Abgeltung auch Aufgaben Dritter übernehmen.

3 Der Zweckverband erbringt für die beteiligten Einwohnergemeinden zwingend

- die Sozialhilfe,
- das Vormundschafswesen,
- die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Behörden

- Delegiertenversammlung;
- Vorstand;
- Sozialkommission und Vormundschafsbehörde Thal;
- Sozialkommission und Vormundschafsbehörde Gäu;
- Kontrollstelle;
- Fachkommissionen nach Bedarf.

b) die Behördenmitglieder und Angestellten des Zweckverbandes.

§ 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Sozialkommissionen und Vormundschafsbehörden sowie der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons Solothurn. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Delegiertenversammlung

In die Delegiertenversammlung wählt jede Einwohnergemeinde für die ersten 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner vorerst einen Vertreter oder eine Vertreterin und dazu auf weitere 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner oder einen Bruchteil davon je eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte der Einwohnergemeinde sein.

§ 7 Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

§ 8 Stimmrecht der Delegierten

- 1 Alle Delegierten haben an der Delegiertenversammlung das gleiche Stimmrecht.
- 2 Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- 3 Die Delegiertenversammlung kann zusätzlich durch den Vorstand oder einen Fünftel der Delegierten einberufen werden.

§ 9 Befugnisse der Delegierten

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Verbandsstatuten (unter Vorbehalt von § 23) und die übrigen rechtsetzenden Verbandsreglemente.
- b) Sie beschliesst:
 - den Voranschlag und die Beiträge der Verbandsgemeinden;
 - die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
- c) Sie wählt:
 - den Vorstand;
 - den Präsidenten oder die Präsidentin;
 - die Mitglieder der Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Thal auf Antrag der Gemeinden;
 - die Mitglieder der Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Gäu auf Antrag der Gemeinden;
 - die Kontrollstelle.

§ 10 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/Präsidentin;
- Vizepräsident/Vizepräsidentin;
- Aktuar/Aktuarin;
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinden der Region Thal;
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinden der Region Gäu.

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selber.

3 Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

1 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Geschäftsführung des Zweckverbandes;
- Bildung und Wahl von Fachkommissionen;
- Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Thal;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Gäu;
- Vertretung nach aussen;
- alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

2 Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen:

- nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu CHF 10'000.— (pro Jahr);
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 5'000.— (pro Jahr).

§ 12 Versammlung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können eine Sitzung verlangen.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2 Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist das absolute Mehr erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

3 Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident mit Stichentscheid.

4 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 14 Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Thal

1 Die beteiligten Einwohnergemeinden des Thals bilden eine gemeinsame Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben.

2 Die Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Thal übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden des Thals.

3 Vertreterinnen oder Vertreter des Sozialdienstes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

4 Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selber.

§ 15 Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Gäu

1 Die beteiligten Einwohnergemeinden des Gäus bilden eine gemeinsame Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben.

2 Die Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Gäu übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden des Gäus.

3 Vertreterinnen oder Vertreter des Sozialdienstes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

4 Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selber.

§ 16 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die keinem anderen Organ des Zweckverbandes angehören dürfen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung.

2 Für die Rechnungsprüfung kann eine externe Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder anstelle der Kontrollstelle amtiert. Die externe Fachstelle ist von der Delegiertenversammlung zu wählen.

§ 17 Finanzen

Der Zweckverband finanziert seine Aufwendungen durch:

- Beiträge der Verbandsgemeinden;
- Beiträge des Lastenausgleichs gemäss Sozialgesetz;
- Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen gemäss spezieller Tarifordnung

§ 18 Rechnungswesen

Über die Aufwendungen, Erträge, Vermögen und Verbindlichkeiten ist eine Buchhaltung gemäss Rechnungsmodell für Solothurner Gemeinden zu führen. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

§ 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

§ 20 Austritt

Der Austritt aus dem Zweckverband ist auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres möglich.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes kann gemäss § 183 Gemeindegesetz erfolgen. Die Delegiertenversammlung hat über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen ergehen auf dem Korrespondenzwege oder, wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Anzeiger für Gäu und Thal und soweit erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

§ 23 Aufsicht und Rechtsschutz

1 Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

2 Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Für das vermögensrechtliche Beschwerdewesen gilt § 184 Gemeindegesetz.

3 Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Sozialkommissionen richtet sich nach den §§ 159ff Sozialgesetz.

§ 24 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes Anwendung.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Genehmigung und die Änderung der Statuten sowie der Beitritt der Einwohnergemeinden zu diesem Zweckverband hat durch Beschluss der Gemeindeversammlung zu erfolgen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Beschluss der Delegiertenversammlung sowie der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. April 1998 RRB Nr. 2182 vom 16. November 1999.

§ 27 Übergangsbestimmungen

1 § 14 und § 15 gelten für die Einwohnergemeinden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zum regionalen Sozialdienst und der Übertragung der Aufgaben nach Sozialgesetz an die gemeinsame Sozialkommission.

2 Dieser Beitritt ist durch Beschluss der Gemeindeversammlungen festzulegen.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 25. September 2007 sowie durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 0000 vom 00.00.0000.

Balsthal, 25. September 2007

Für den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu

Der Präsident: Die Aktuarin:

Sig. Stöckli Paul Sig. Fischer-Bärle Sonja

Genehmigt gemäss Zustimmungserklärung durch die Gemeindeversammlungen von:

Aedermannsdorf	am	17. Dezember 2007
Balsthal	am	10. Dezember 2007
Gänsbrunnen	am	17. Dezember 2007
Herbetswil	am	11. Dezember 2007
Holderbank	am	17. Dezember 2007
Laupersdorf	am	10. Dezember 2007
Matzendorf	am	10. Dezember 2007
Mümliswil-Ramiswil	am	04. Dezember 2007
Welschenrohr	am	10. Dezember 2007

Egerkingen	am	10. Dezember 2007
Härkingen	am	04. Dezember 2007
Kestenholz	am	13. Dezember 2007
Neuendorf	am	13. Dezember 2007
Niederbuchsiten	am	05. Dezember 2007
Oberbuchsiten	am	10. Dezember 2007
Oensingen	am	10. Dezember 2007
Wolfwil	am	13. Dezember 2007